

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 40.

München, den 29. Juli 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juli 1884, die Ausstellung von Reispässen betr. — Staatsdienft-Nachricht.

Nr. 9,908.

Bekanntmachung, die Ausstellung von Reispässen betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Nach einer zwischen der kgl. bayerischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Vereinbarung sind, bezüglich der wechselseitigen Anerkennung von Reispässen fortan folgende Bestimmungen maßgebend:

I. Unter Beobachtung nachstehender Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln sind Reispasstransporte aus dem einen in oder durch das andere Gebiet gestattet:

- 1) Die Leiche muß in verpackten, gut verschlossenen Doppelsärgen, davon der innere von hartem Holz, transportirt werden.